



GD Bildung und Kultur

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Programm für lebenslanges Lernen

ZUWENDUNGSVERTRAG – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TEIL A: GESETZLICHE UND VERWALTUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 - HAFTUNG

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger trägt die alleinige Haftung für die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen, denen er unterliegt.
- 1.2 Die NA bzw. die Kommission haften unter keinen Umständen und aus keinem Grunde für Forderungen im Rahmen des Vertrages in Verbindung mit Schäden, die während der Durchführung der Maßnahme verursacht werden. Daher gehen die NA bzw. die Kommission auf keinerlei Forderungen auf Schadenersatz oder Rückerstattung ein, die im Zusammenhang mit einer solchen Forderung gestellt werden.
- 1.3 Mit Ausnahme im Fall höherer Gewalt ersetzt der Zuwendungsempfänger Schäden, die der NA oder der Kommission aufgrund der Durchführung bzw. der fehlerhaften Durchführung der Maßnahme entstanden sind.
- 1.4 Der Zuwendungsempfänger trägt die alleinige Haftung gegenüber Dritten; dies gilt auch für jegliche Schäden, die ihnen bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

ARTIKEL 2 - INTERESSENKONFLIKT

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Interessenkonflikte zu ergreifen, welche die unparteiische und objektive Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen könnten. Interessenkonflikte dieser Art könnten insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Interessen, politischer oder nationaler Affinitäten, familiärer oder emotionaler Gründe oder anderer gemeinsamer Interessen entstehen.
- 2.2 Umstände, die während der Erfüllung des Vertrages einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen könnten, sind der NA unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Missstände dieser Art sofort zu beseitigen.
- 2.3 Die NA behält sich vor zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen sind, und kann vom Zuwendungsempfänger verlangen, bei Bedarf innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 3 – EIGENTUMSRECHTE/VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

- 3.1 Sofern nichts anderweitiges in dem Vertrag bestimmt ist, werden dem Zuwendungsempfänger die Eigentumsrechte an den Ergebnissen der Maßnahme übertragen, einschließlich gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte sowie an den damit verbundenen Berichten und anderen Unterlagen.

- 3.2 Unbeschadet von Absatz 1 gewährt der Zuwendungsempfänger der NA und der Kommission das Recht, die Ergebnisse der Maßnahme so frei zu verwenden, wie ihnen dies geeignet erscheint, sofern sie dadurch nicht gegen ihre Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit oder gegen geltende gewerbliche und geistige Eigentumsrechte verstoßen.

ARTIKEL 4 - VERTRAULICHKEIT

Die NA und der Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Vertraulichkeit von Unterlagen, Informationen oder anderem Material, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages stehen, zu wahren, wenn diese ordnungsgemäß als vertraulich eingestuft sind, falls eine Preisgabe der anderen Partei schaden könnte. Die Parteien sind auch nach Abschluss der Maßnahme an diese Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden.

ARTIKEL 5 - BEKANNTMACHUNG

- 5.1 Sofern von der NA nichts anderes verlangt wird, ist in jede Mitteilung bzw. Bekanntmachung der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger einschließlich bei Konferenzen oder Seminaren der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme durch Mittel der EU finanziell gefördert wurde.

Mitteilungen oder Bekanntmachungen des Zuwendungsempfängers müssen unabhängig von ihrer Form und von den eingesetzten Medien den Hinweis enthalten, dass der Verfasser die ausschließliche Haftung übernimmt und dass weder die NA noch die Kommission dafür haften, wie die darin enthaltenen Informationen verwendet werden.

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger erteilt der NA und der Kommission die Genehmigung, die nachstehend aufgeführten Informationen - in jeglicher Form und durch jegliche Medien - zu veröffentlichen, einschließlich Internet:
- Name und Anschrift des Zuwendungsempfängers,
 - Gegenstand und Zweck der Zuwendung,
 - Höhe der Zuwendung.

Die NA kann sich im Fall eines ordnungsgemäß begründeten und entsprechend belegten Antrags des Zuwendungsempfängers damit einverstanden erklären, auf eine solche Bekanntmachung zu verzichten, falls die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des Zuwendungsempfängers beeinträchtigen oder seinen wirtschaftlichen Interessen schaden könnte.

ARTIKEL 6 - EVALUATION

In allen Fällen, in denen die NA, die Kommission oder eine externe, von der NA oder der Kommission beauftragte Einrichtung eine Zwischen- oder abschließende Evaluation der Auswirkungen der Maßnahme vornimmt, gemessen an den Zielen des betreffenden EU-Programms, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, der NA, der Kommission und/oder den von ihnen bevollmächtigten Personen alle Unterlagen oder Informationen inkl. Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die eine erfolgreiche Durchführung der Evaluation ermöglichen, und räumt ihnen die in Artikel 18 beschriebenen Zugangsrechte ein.

ARTIKEL 7 – AUSSETZUNG

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger kann die Umsetzung der Maßnahme aussetzen, falls sich diese aufgrund von außergewöhnlichen Umständen als unmöglich oder als extrem schwierig erweist, insbesondere im Fall höherer Gewalt. Er setzt die NA unverzüglich in Kenntnis und teilt ihr sämtliche erforderlichen Gründe und Angaben sowie das voraussichtliche Datum der Wiederaufnahme der Umsetzung mit.
- 7.2 Falls die NA den Vertrag nicht gemäß Artikel 11.2 kündigt, nimmt der Zuwendungsempfänger die Umsetzung der Maßnahme wieder auf, sobald die Umstände dies zulassen, und unterrichtet die NA entsprechend. Die Dauer der Maßnahme wird um einen Zeitraum verlängert, welcher der Dauer der Aussetzung entspricht. In Übereinstimmung mit Artikel 13 wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung geschlossen, um die Dauer der Maßnahme zu verlängern und alle erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen anzubringen, um die Maßnahme an die neuen Umsetzungsbedingungen anzupassen.

ARTIKEL 8 – HÖHERE GEWALT

- 8.1 Höhere Gewalt bedeutet unvorhersehbare außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich der Kontrolle durch die Parteien entziehen und diese an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag hindern, die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind und sich trotz aller gebührenden Sorgfalt als unüberwindlich erweisen. Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung (es sei denn, diese Verzögerungen gehen auf höhere Gewalt zurück), Arbeitskämpfe, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht mit höherer Gewalt begründet werden.
- 8.2 Eine Partei, die von höherer Gewalt betroffen ist, unterrichtet die andere Partei unverzüglich per Einschreibebrief mit Rückschein oder ähnlichem unter Angabe der Art, der wahrscheinlichen Dauer und der absehbaren Auswirkungen.
- 8.3 Es wird bei keiner der Parteien davon ausgegangen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist, wenn sie aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert wird. Die Parteien unternehmen alle Anstrengungen, um die durch höhere Gewalt bedingten Schäden so gering wie möglich zu halten.
- 8.4 Die Maßnahme kann in Übereinstimmung mit Artikel 7 ausgesetzt werden.

ARTIKEL 9 – VERGABE VON AUFTRÄGEN

- 9.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme eine Vergabe von Aufträgen, muss der Zuwendungsempfänger, falls dies Kosten für die Maßnahme verursacht, welche einen Anspruch auf eine Zuwendung durch die EU begründen, eine Ausschreibung durchführen und unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag erteilen; dabei trägt er dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.
- 9.2 Die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Vergabe von Aufträgen gemäß Absatz 1 muss im Hinblick auf die Art der Maßnahme und darauf, was für ihre Durchführung erforderlich ist, begründet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages alleine haftbar; der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass der Auftragnehmer auf alle Rechte gegenüber der Kommission verzichtet.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die für ihn aufgrund des Vertrages geltenden Allgemeinen Bestimmungen auch für den Auftragnehmer gelten.

ARTIKEL 10 - ÜBERTRAGUNG

10.1 Forderungen gegenüber der NA können nicht übertragen werden.

10.2 Bei außergewöhnlichen Umständen kann die NA, falls die Situation dies rechtfertigt, der Übertragung des Vertrages oder von Teilen daraus sowie der sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe gestellt hat. Im Fall der Zustimmung der NA muss diese ihre Zustimmung schriftlich mitteilen, bevor die vorgeschlagene Übertragung stattfindet. Falls keine Genehmigung erteilt wird oder deren Bedingungen nicht eingehalten werden, ist die Übertragung gegenüber der NA nicht durchsetzbar und hat auch keine Auswirkungen auf sie.

10.3 Eine solche Übertragung entbindet den Zuwendungsempfänger unter keinen Umständen von seinen Verpflichtungen gegenüber der NA.

ARTIKEL 11 – KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

11.1 Kündigung durch den Zuwendungsempfänger

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Zuwendungsempfänger seinen Zuwendungsantrag zurückziehen und den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 60 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen, ohne dass er hierfür eine Entschädigung zahlen muss. Falls er die Gründe nicht angibt oder die NA die Gründe nicht akzeptiert, gilt die Kündigung dieses Vertrages durch den Zuwendungsempfänger als nicht vorschriftsmäßig erfolgt, mit den im 4. Unterabsatz von Artikel 11.4 beschriebenen Folgen.

11.2 Kündigung durch die NA

Die NA kann beschließen, den Vertrag ohne Entschädigung ihrerseits zu kündigen, wenn folgende Umstände vorliegen:

- (a) im Fall einer Änderung der rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder Eigentumssituation des Zuwendungsempfängers, durch welche der Vertrag wesentlich beeinträchtigt oder die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung in Frage gestellt werden könnte;
- (b) falls der Zuwendungsempfänger eine wesentliche Verpflichtung, die ihm aus dem Vertrag einschließlich der Anlagen obliegt, nicht erfüllt;
- (c) im Fall von höherer Gewalt, die gemäß Artikel 8 mitgeteilt wird, oder dann, wenn die Maßnahme aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die gemäß Artikel 7 angezeigt wurden, ausgesetzt wird;

- (d) falls der Zuwendungsempfänger sich im Konkursverfahren oder Abwicklungsverfahren befindet, seine Angelegenheiten von einem Gericht verwaltet werden, er sich in einem Vergleich mit Gläubigern befindet, seine Geschäftsaktivitäten eingestellt hat, oder sich diesbezüglich in gleichartigen Verfahren oder in einer analogen Situation befindet, die aus ähnlichen Verfahrensweisen, basierend auf nationalem Recht oder gesetzlichen Vorschriften, hervorgeht;
- (e) falls die Nationale Agentur den Nachweis darüber oder den begründeten Verdacht hat, dass der Zuwendungsempfänger oder eine mit ihm verbundene Einheit oder Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat.
- (f) falls der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Sozialversicherungsabgaben oder Steuern nach deutschem Recht nicht nachgekommen ist.
- (g) falls die Nationale Agentur den Nachweis darüber oder den begründeten Verdacht hat, dass der Zuwendungsempfänger oder eine mit ihm verbundene Einheit oder Person sich des Betrugs, der Korruption, der Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder anderer gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gerichteten gesetzeswidrigen Handlungen schuldig gemacht hat;
- (h) falls die Nationale Agentur den Nachweis darüber oder den begründeten Verdacht hat, dass seitens des Zuwendungsempfängers oder einer mit ihm verbundenen Einheit oder Person grundlegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Bewilligungsverfahren oder in der Durchführung des bezuschussten Projekts vorliegen.
- (i) falls der Zuwendungsempfänger zur Erlangung der Zuschüsse gemäß Vertrag falsche Erklärungen abgibt oder Berichte einreicht, die nicht der Wirklichkeit entsprechen;

In den oben unter (e), (g) und (h) genannten Fällen ist eine „verbundene Person“ jede natürliche Person, die zur offiziellen Vertretung des Zuwendungsempfängers berechtigt ist oder dazu bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen oder Kontrollverfahren in Bezug auf den Zuwendungsempfänger durchzuführen. Eine „verbundene Einheit“ ist jede Einheit, auf die die Kriterien des Artikel 1 der Siebenten Richtlinie des Rates Nr. 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 zutreffen.

11.3 Kündigungsverfahren

Das Kündigungsverfahren wird durch Einschreibebrief mit Rückschein oder ähnlichem eingeleitet.

In den unter Buchstabe (a), (b), (d), (e), (g) und (h) in Artikel 11.2 genannten Fällen hat der Zuwendungsempfänger 30 Tage Zeit, um seine Anmerkungen vorzubringen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Unterbrechung nachkommt. Falls die NA die Annahme dieser Anmerkungen in Form einer schriftlichen Zustimmung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bestätigt, läuft das Verfahren weiter.

Im Fall einer Kündigung wird diese nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam; die Kündigungsfrist beginnt ab dem Datum, an dem die Mitteilung der Entscheidung der NA, den Vertrag zu kündigen, eintrifft.

Falls in den unter Buchstabe (c), (f) und (i) in Absatz 2 genannten Fällen keine Kündigung erfolgt, wird die Kündigung ab dem Tag wirksam, der auf das Datum folgt, an dem die Mitteilung der Entscheidung der NA, den Vertrag zu kündigen, eintrifft.

11.4 Folgen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung erfolgen die Zahlungen durch die NA proportional zu dem tatsächlichen Fortschritt bei der Durchführung der Maßnahme an dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, in Übereinstimmung mit Artikel 16.

Der Zuwendungsempfänger hat ab dem Datum, an dem die von der NA mitgeteilte Kündigung wirksam wird, 60 Tage Zeit, um einen Antrag auf Abschlusszahlung gemäß Artikel 14.2 zu stellen. Falls innerhalb dieser Frist kein Antrag auf Abschlusszahlung gestellt wird, leistet die NA keinen Beitrag zur Finanzierung der dem Zuwendungsempfänger bis zum Kündigungsdatum entstandenen Ausgaben und stellt eine Rückforderung über die als Vorfinanzierung gewährten Beträge.

Wenn die NA den Vertrag kündigt, weil der Zuwendungsempfänger den Abschlussbericht nicht innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Frist vorgelegt hat und seiner Verpflichtung innerhalb von zwei Monaten nach einer schriftlichen Mahnung, die von der NA per Einschreibebrief mit Rückschein oder ähnlichem übermittelt wurde, noch immer nicht nachgekommen ist, zahlt die NA nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Kündigungsfrist ausnahmsweise den Restbetrag nicht und stellt eine Rückforderung über die als Vorfinanzierung gewährten Beträge.

Im Fall einer unvorschriftsmäßigen Kündigung durch den Zuwendungsempfänger oder einer Kündigung durch die NA aus den unter Buchstabe (a), (e), (g), (h) oder (i) in Absatz 2 genannten Gründen kann die NA ausnahmsweise die Rückzahlung der bereits im Rahmen des Vertrages gezahlten Beträge ganz oder teilweise fordern, und zwar im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Unterlassungen und nachdem sie dem Zuwendungsempfänger die Möglichkeit eingeräumt hat, seine Anmerkungen vorzulegen.

ARTIKEL 12 – FINANZKORREKTUREN

- 12.1 Der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zufolge droht Zuwendungsempfängern, die nachweislich eine schwere Vertragsverletzung begangen haben, eine Finanzkorrektur von 2 % bis 10 % der Höhe der betreffenden Zuwendung, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung getragen wird.
- 12.2 Dieser Prozentsatz kann auf 4 % bis 20 % erhöht werden, falls sich die Vertragsverletzung in den fünf Jahren nach der ersten Vertragsverletzung wiederholt.
- 12.3 Im Falle, dass der Zuwendungsempfänger falsche Angaben zur Pauschalsumme oder zur Pauschalfinanzierung macht, kann die NA Finanzkorrekturen in Höhe von bis zu 50 % des Gesamtbetrages der Pauschalsumme oder der Pauschalfinanzierung anwenden.
- 12.4 Der Zuwendungsempfänger wird schriftlich von einer Entscheidung der NA, eine solche Finanzkorrektur anzuwenden, benachrichtigt.

ARTIKEL 13 – ZUSATZVEREINBARUNGEN

- 13.1 Änderungen der Zuwendungsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung. Mündliche Vereinbarungen diesbezüglich sind für die Parteien nicht verbindlich.
- 13.2 Zweck oder Folge der Zusatzvereinbarung ist es nicht, den Vertrag dahin gehend zu ändern, dass die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung in Frage gestellt werden oder in einer Ungleichbehandlung der Bewerber resultieren könnte.
- 13.3 Falls der Änderungsantrag vom Zuwendungsempfänger gestellt wird, ist dieser Antrag der NA fristgemäß, bevor er wirksam wird, vorzulegen, in jedem Fall jedoch eine Woche vor dem Schlusstermin der Maßnahme, außer in den vom Zuwendungsempfänger ordnungsgemäß begründeten und von der NA akzeptierten Fällen.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14 – ZAHLUNGSAUFFORDERUNGEN

Zahlungen erfolgen gemäß den in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Zahlungsvereinbarungen.

14.1 Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung soll dem Zuwendungsempfänger ein gewisser finanzieller Spielraum gewährt werden.

Falls dies in den Besonderen Bestimmungen verlangt wird, legt der Zuwendungsempfänger eine Finanzbürgschaft einer Bank oder eines zugelassenen Kreditinstituts vor, die in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind.

Der Bürge muss ein erstklassiger Bürge sein, der nicht von der NA verlangt, dass sie den Hauptschuldner (den Zuwendungsempfänger) in Regress nimmt.

Die Bürgschaft bleibt so lange in Kraft, bis der Restbetrag gezahlt ist. Die NA verpflichtet sich, die Bürgschaft binnen 30 Tagen ab diesem Datum freizugeben.

14.2 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags, die einmalig ist, erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Umsetzung. Sie kann in Form von Rückzahlungsaufforderungen erfolgen, falls frühere Zahlungen im Rahmen der Vorfinanzierung über den in Artikel 16 festgelegten endgültigen Zuwendungsbetrag hinausgehen.

Der Zuwendungsempfänger reicht innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Frist eine Aufforderung zur Zahlung des Restbetrags zusammen mit folgenden Unterlagen ein:

- Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- Erläuterung des beantragten Zuwendungsbetrages in Form von Realkosten, Pauschalzuschüssen oder anhand von Stückkostensätzen gemäß den Besonderen Bestimmungen auf der Grundlage der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme;
- Erklärung, in der bescheinigt wird, dass die in seiner Zahlungsaufforderung gemachten Angaben vollständig, richtig und wahr sind; er/sie bestätigt außerdem, dass die Maßnahme im Einklang mit dem Vertrag durchgeführt wurde und dass seine/ihre Zahlungsaufforderung durch Unterlagen belegt ist, die überprüfbar sind;
- sofern in den Besonderen Bestimmungen verlangt, eine zusammenfassende vollständige Darstellung der tatsächlichen Einnahmen und der endgültigen Ausgaben im Rahmen der Maßnahme während des Umsetzungszeitraums gemäß Definition in den Besonderen Bestimmungen;
- sofern in den Besonderen Bestimmungen verlangt, eine Zertifizierung des Abschlusses der Maßnahme und der zugrunde liegenden Abrechnungen, die von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder im Fall von öffentlichen Einrichtungen von einem qualifizierten und unabhängigen öffentlich bestellten Prüfer erstellt wurden. Der Zweck der Wirtschaftsprüfung besteht darin zu bescheinigen, dass die Voraussetzungen für die Vergabe der Zuwendung gemäß Vertrag erfüllt sind, dass die Berichte und sonstigen Unterlagen, die der NA vom Zuwendungsempfänger vorgelegt wurden, den Bestimmungen des Vertrages entsprechen und dass die Zahlungsaufforderung berechtigt ist; es soll ferner bestätigt werden, dass die zusammenfassende vollständige Darstellung der tatsächlichen Einnahmen und der endgültigen Ausgaben vollständig, korrekt und wahr ist und den tatsächlich entstandenen Kosten sowie den für die Maßnahme erhaltenen Fördermitteln entspricht.

Nach Erhalt dieser Unterlagen muss die NA innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Frist

- den Abschlussbericht über die Umsetzung der Maßnahme genehmigen;
- den Zuwendungsempfänger um die Vorlage von Belegen oder zusätzlichen Informationen bitten, die sie für die Genehmigung des Berichts für notwendig erachtet;
- den Bericht ablehnen und um Vorlage eines neuen Berichts bitten.

Falls die NA innerhalb der ihr für die Prüfung vorstehend genannten Frist nicht schriftlich antwortet, gilt der Bericht als genehmigt. Die Genehmigung des Berichts zusammen mit der Zahlungsaufforderung bedeutet nicht, dass die Ordnungsmäßigkeit, Echtheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen und Angaben anerkannt wird.

Die Anforderung von zusätzlichen Informationen oder eines neuen Abschlussberichts wird dem Zuwendungsempfänger in schriftlicher Form mitgeteilt.

Falls zusätzliche Informationen verlangt werden, wird der Zeitraum für die Prüfung der Unterlagen um die Zeit verlängert, die notwendig ist, um diese Informationen zu beschaffen. Der Zuwendungsempfänger ist über die Anforderung und die Verlängerung des Zeitraums für die Prüfung schriftlich zu informieren. Der Zuwendungsempfänger muss die angeforderten Angaben oder neuen Unterlagen innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Frist vorlegen.

Die Verlängerung des Zeitraums für die Genehmigung des Berichts kann entsprechend die Verzögerung von Zahlungen um den gleichen Zeitraum zur Folge haben.

Falls ein Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert wird, gelangt das in den Besonderen Bestimmungen beschriebene Genehmigungsverfahren zur Anwendung.

Im Fall einer erneuten Ablehnung behält sich die NA vor, den Vertrag unter Berufung auf Artikel 11.2 Buchstabe (b) zu kündigen.

ARTIKEL 15 – ALLGEMEINE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

15.1 Die Zahlungen werden von der NA in Euro geleistet. Zahlungen der NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem das Konto der NA belastet wird.

15.2 Die NA kann die in den Besonderen Bestimmungen genannte Zahlungsfrist jederzeit zum Zweck zusätzlicher Prüfungen aussetzen, wenn sie dem Zuwendungsempfänger mitteilt, dass seiner Zahlungsaufforderung keine Folge geleistet werden kann, entweder weil sie den Bestimmungen des Vertrages nicht entspricht, oder weil keine geeigneten Belege zum Zweck zusätzlicher Prüfungen vorgelegt wurden.

Die NA kann außerdem ihre Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn festgestellt oder vermutet wird, insbesondere infolge der Wirtschaftsprüfungen und Prüfungen gemäß Artikel 18, dass der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen des Vertrages verletzt hat.

Die NA kann außerdem ihre Zahlungen jederzeit aussetzen:

- im Falle eines Verdachts der Unregelmäßigkeit seitens des Zuwendungsempfängers bei der Umsetzung des Zuwendungsvertrages;
- im Falle einer mutmaßlichen oder nachgewiesenen Unregelmäßigkeit seitens des Zuwendungsempfängers bei der Umsetzung eines anderen Zuwendungsvertrages oder Förderentscheids, der aus dem Gesamthaushalt der Europäischen

Gemeinschaften oder aus einem anderen von ihnen verwalteten Haushalt bezuschusst wird. In diesen Fällen wird eine Aussetzung der Zahlungen nur veranlasst, wenn die mutmaßliche oder nachgewiesene Unregelmäßigkeit die Durchführung des laufenden Zuwendungsvertrags beeinflussen kann.

Die NA teilt dem Zuwendungsempfänger eine solche Aussetzung per Einschreibebrief mit Rückschein oder ähnlichem mit, worin sie die Gründe für die Aussetzung angibt.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die NA die Mitteilung verschickt. Die restliche Zahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem eine ordnungsgemäß erstellte Zahlungsaufforderung eingeht, die angeforderten Belege eingereicht werden, oder am Ende des Zeitraums der Aussetzung der Zahlungen gemäß Mitteilung durch die NA.

- 15.3 Nach Ablauf der Zahlungsfristen, die in den Besonderen Bestimmungen dargelegt werden, kann der Zuwendungsempfänger unbeschadet von Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der verspäteten Zahlung die Zahlung von Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte geltenden Zinssatz in Euro plus dreieinhalb Prozent verlangen; der Leitzinssatz, auf den die Erhöhung Anwendung findet, ist der Zinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in den der Schlusstermin für die Zahlung fällt, und zwar in Höhe des im Amtsblatt Reihe C der Europäischen Union veröffentlichten Satzes. Diese Bestimmung gilt nicht für Zuwendungsempfänger, bei denen es sich um staatliche Behörden in den EU-Mitgliedstaaten handelt.

Verzugszinsen erstrecken sich auf den Zeitraum ab dem Schlusstermin für die Zahlung (ausschließlich) bis zum Zahlungstermin gemäß Definition in Artikel 15.1 (einschließlich). Die Aussetzung der Zahlung durch die NA darf nicht als verspätete Zahlung betrachtet werden.

Betragen die gemäß 15.3 Abs. 1 und 2 berechneten Zinsen 200 EUR oder weniger, sollen sie dem Zuwendungsempfänger ausnahmsweise nur nach Aufforderung, die spätestens zwei Monate nach Eingang der verzögerten Zahlung vom Zuwendungsempfänger eingegangen sein muss, ausgezahlt werden.

- 15.4 Die NA zieht Zinserträge, die durch Vorfinanzierung von über 50.000 EUR erzielt worden sind, gemäß der Regelung in den Besonderen Bestimmungen von der Restzahlung an den Zuwendungsempfänger ab. Die Zinsen gelten nicht als Einnahme zur Finanzierung der Maßnahme.

Übersteigt das Vorfinanzierungsvolumen pro Vertrag 750.000 EUR zum Ende jedes Finanzjahres, werden die Zinsen für jeden einzelnen Berichtszeitraum zurückgefordert. Unter Berücksichtigung der Risiken, die mit dem Management und der Eigenschaften der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, kann die Kommission die Zinserträge, die durch ein Vorfinanzierungsvolumen von unter 750.000 EUR entstehen, mindestens einmal im Jahr zurückfordern.

Übersteigen die Zinserträge die dem Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 14.2 zustehende Restzahlung, oder sind sie durch die in den vorstehenden Absätzen beschriebene Vorfinanzierung entstanden, erteilt die NA diesbezüglich gemäß Artikel 17 eine Rückzahlungsaufforderung.

Zinserträge, die durch Vorfinanzierungszahlungen an Mitgliedsstaaten entstehen, stehen nicht der NA zu.

- 15.5 Der Zuwendungsempfänger hat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des endgültigen Zuwendungsbetrags durch die NA, nach dem sich die Höhe der Zahlung des

Restbetrages richtet, oder ab dem Datum der Rückzahlungsaufforderung gemäß Artikel 16 oder ansonsten ab dem Datum, an dem die Zahlung des Restbetrags einging, 30 Kalendertage Zeit, um schriftlich Informationen über die Festlegung des endgültigen Zuwendungsbetrages zu verlangen und Gründe anzugeben, falls er damit nicht einverstanden ist. Nach Ablauf dieser Frist werden solche Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die NA verpflichtet sich, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Anforderung von Informationen schriftlich zu antworten und die Gründe für ihre Antwort zu nennen.

Das Recht des Zuwendungsempfängers, gegen die Entscheidung der NA Einspruch einzulegen, bleibt durch dieses Verfahren unbeschadet. Solche Einsprüche sind den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich zufolge innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Entscheidung an den Zuwendungsempfänger oder ansonsten nach dem Zeitpunkt einzulegen, an dem der Zuwendungsempfänger von der Entscheidung erfahren hat.

ARTIKEL 16 – FESTLEGUNG DER ENDGÜLTIGEN ZUWENDUNG

- 16.1 Unbeschadet der gemäß Artikel 18 anschließend erhaltenen Informationen legt die NA die Höhe der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der in Artikel 14.2 beschriebenen und von ihr genehmigten Unterlagen fest.
- 16.2 Der von der NA an den Zuwendungsempfänger gezahlte Betrag darf den in den Besonderen Bestimmungen festgelegten maximalen Gesamtzuschuss unter keinen Umständen überschreiten.

Eine Finanzierung in Form von Pauschalzuschüssen ist auf die in vorstehendem Artikel in den Besonderen Bestimmungen genannten Beträge beschränkt. Die Finanzierung anhand von Stückkostensätzen ist unter Anwendung der in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Formeln auf der Grundlage der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme und innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Obergrenzen beschränkt.

Falls die Gründe für die Gewährung dieser Beiträge (Pauschalen oder Finanzierung nach Stückkostensätzen) gemäß den Besonderen Bestimmungen nicht oder nach Abschluss der Maßnahme nur teilweise erfüllt sind, zieht die NA ihre Beiträge je nach dem Stand der tatsächlichen Erfüllung der Bedingungen oder Anforderungen zurück oder kürzt sie dementsprechend.

- 16.3 Unbeschadet des Rechts, den Vertrag gemäß Artikel 11 zu kündigen, oder des Rechts der NA, die Finanzkorrekturen gemäß Artikel 12 zur Anwendung zu bringen, falls die Maßnahme nicht oder nur unzureichend, teilweise oder nicht fristgerecht umgesetzt wird, kann die NA die ursprünglich vorgesehene Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme zu den in dem Vertrag genannten Bedingungen kürzen.
- 16.4 Die NA legt aufgrund der Höhe der auf diese Weise bestimmten Abschlusszahlung sowie der im Rahmen der Vorfinanzierung gemäß den Bestimmungen des Vertrages bereits erfolgten Zahlungen die Höhe der Zahlung des Restbetrags fest, bei dem es sich um den Betrag handelt, der dem Zuwendungsempfänger noch zusteht. Falls die bereits geleisteten Vorfinanzierungszahlungen höher ausfallen als der endgültige Zuwendungsbetrag, erteilt die NA eine Rückzahlungsanordnung über den überschüssigen Betrag.

ARTIKEL 17 – RÜCKZAHLUNGSAUFFORDERUNG/RÜCKERSTATTUNG AN DIE NA

- 17.1 Falls dem Zuwendungsempfänger Beträge gezahlt wurden, auf die er keinen Anspruch hat, oder falls eine Rückzahlungsaufforderung gemäß den Bestimmungen des Vertrages gerechtfertigt ist, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, der NA den betreffenden Betrag zu den von der NA festzulegenden Bedingungen und Fristen zurückzuzahlen.
- 17.2 Falls der Zuwendungsempfänger diese Summe nicht zu dem von der NA angegebenen Zahlungstermin zahlt, verzinst sich der geschuldete Betrag zu dem in Artikel 15.3 genannten Zinssatz. Die Verzugszinsen erstrecken sich auf den Zeitraum zwischen dem für die Zahlung festgesetzten Termin (ausschließlich) und dem Datum, an dem die NA die vollständige Zahlung des fälligen Betrags erhält (einschließlich).
- Teilzahlungen werden zunächst mit den Gebühren und Verzugszinsen verrechnet und erst dann mit der Hauptsumme.
- 17.3 Im Fall eines Zahlungsverzugs können die der NA geschuldeten Beträge durch Verrechnung mit den Beträgen eingezogen werden, die an den Zuwendungsempfänger zu zahlen sind, nachdem dieser entsprechend per Einschreibebrief mit Rückschein oder ähnlichem benachrichtigt wurde, oder durch Anforderung einer Finanzbürgschaft gemäß Artikel 14.1. Bei außergewöhnlichen Umständen, die durch die Notwendigkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerechtfertigt sind, kann die NA den Betrag auch durch Verrechnung vor dem Fälligkeitstermin für die Zahlung einziehen. Hierzu ist es nicht erforderlich, die Zustimmung des Zuwendungsempfängers im Vorfeld einzuholen.
- 17.4 Die durch die Rückzahlung der der NA geschuldeten Beträge entstehenden Bankgebühren trägt ausschließlich der Zuwendungsempfänger.
- 17.5 Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die NA bei Nichterfüllung der Rückzahlungsaufforderung aufgrund nationaler Rechtsvorschriften Maßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger einleiten kann.

ARTIKEL 18 – PRÜFUNGEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGEN

- 18.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die von der NA, der Kommission oder von externen von der NA oder der Kommission bevollmächtigten Einrichtungen verlangten ausführlichen Angaben - einschließlich elektronisch gespeicherter Informationen - zu machen, damit überprüft werden kann, ob die Maßnahme und die Bestimmungen des Vertrages ordnungsgemäß umgesetzt wurden.
- 18.2 Der Zuwendungsempfänger bewahrt sämtliche Unterlagen in Verbindung mit dem Vertrag im Original auf und hält sie für die NA und die Kommission zur Verfügung, insbesondere Buchhaltungs- und Steuerunterlagen einschließlich Unterlagen über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Maßnahme, oder in Ausnahme- und ordnungsgemäß begründeten Fällen auch beglaubigte Kopien der Originaldokumente in Verbindung mit dem Vertrag, und zwar auf einem geeigneten Datenträger, bei dem die Unversehrtheit der Daten im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet ist, und für eine Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des Restbetrags.
- 18.3 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die NA, die nationale Behörde, welche die NA überwacht, oder die Kommission überprüfen lassen können, wie die Zuwendung verwendet wurde, und zwar entweder durch ihr eigenes

Personal oder durch externe Einrichtungen, die hierzu in ihrem Namen befugt sind. Solche Prüfungen können während der Dauer der Umsetzung des Vertrages bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des Restbetrags stattfinden. Gegebenenfalls kann die NA aufgrund der Prüfungsergebnisse eine Rückzahlungsaufforderung beschließen.

- 18.4 Wenn die Prüfung des Sachverhalts, welcher die Zahlung von Pauschalen oder eine Pauschalfinanzierung begründet, ergibt, dass der Sachverhalt nicht stattgefunden hat und zu Unrecht eine Zahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt ist, ist die NA berechtigt, eine Rückzahlungsaufforderung bis zur Höhe der Pauschalsumme oder Pauschalfinanzierung zu erteilen. Hat der Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht, kann die NA Finanzkorrekturen gemäß Artikel 12 vornehmen.
- 18.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Personal der NA und der Kommission sowie dem Personal externer von der NA oder der Kommission befugter Einrichtungen ein entsprechendes Zugangsrecht zu den Standorten und Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, sowie zu allen Informationen einschließlich von elektronisch gespeicherten Informationen, die für solche Prüfungen erforderlich sind.
- 18.6 Aufgrund der Verordnung (Euratom, EG) des Rates Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates kann auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) an Ort und Stelle Prüfungen und Kontrollen in Übereinstimmung mit den im EU-Recht verankerten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Verstößen durchführen. Gegebenenfalls kann die NA aufgrund der Kontrollergebnisse eine Rückzahlungsaufforderung beschließen.
- 18.7 Der Europäische Rechnungshof besitzt dieselben Rechte wie die NA und die Kommission, insbesondere das Zugangsrecht im Hinblick auf Prüfungen und Kontrollen.
